

# „Der Patient hat ein Recht darauf“



Erkenntnistheoretisch betrachtet ist Psychotherapie eine angewandte Wissenschaft, die sich auf die Erkenntnisse der sowohl natur-, human- als auch sozialwissenschaftlich ausgerichteten Psychologie sowie auf theoriegeleitetes Wissen über Entstehung, Auslösung und den Verlauf psychischer und Verhaltensstörungen beruft

Georges Steffgen

Seit Juli 2015 verfügt Luxemburg über ein Psychotherapiegesetz. Im Rahmen der anstehenden Abklärung der kassenärztlichen Abrechnung der Psychotherapie wird von einigen Psychiatern eine Verschreibungspflicht (*prescription médicale*) der Psychotherapie gefordert. In dem vorliegenden Beitrag wird aus unterschiedlichen Perspektiven begründet, weshalb die Forderung einer Verschreibungspflicht nicht haltbar oder sogar kontraproduktiv ist.

## Aus der Perspektive der Patienten

Patienten haben das Recht auf eine freie Wahl ihres Psychotherapeuten, auf eine möglichst schnelle fachkompetente Hilfestellung und Behandlung sowie auf die Minimierung zusätzlicher Belastung, die durch mehrfache Problemschilderungen bei wiederholten Diagnoseprozessen entsteht.

Im Rahmen einer fachgerecht durchgeführten Psychotherapie besteht per se die Verpflichtung des Psychotherapeuten zu einer umfassenden Diagnostik und Indikationsstellung. Ein zweifaches Diagnostizieren, zuerst durch einen Psychiater und dann durch den behandelnden Psychotherapeuten, führt zwangsläufig zu einer Verzögerung der Behandlung sowie – bei einer möglichen anteiligen Bezahlung der Psychotherapie durch den Patienten – zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des Patienten.

## Aus fachlicher Perspektive

Qualifizierte Psychotherapeuten sind aufgrund ihrer Aus- und Weiterbildung dazu befähigt, eine fachgerechte Diagnose durchzuführen. Psychotherapeuten bedienen sich dabei zwangsläufig der

## Es gibt mehrere Gründe, die gegen die Verschreibungspflicht von Psychotherapie sprechen

Klassifikationssysteme ICD und DSM, die von Mediziner und Psychologen gemeinsam weiterentwickelt werden. Die Diagnostik psychischer Störungen ist dabei streng fachlich genommen keine medizinische Diagnostik; vielmehr basiert sie auf objektiv beobachtbaren Verhaltensaussprägungen und fällt somit explizit in den Gegenstandsbereich der Verhaltenswissenschaft Psychologie.

Aufgrund ihrer diagnostischen Kompetenz entscheiden Psychotherapeuten, ob und wenn ja welche Behandlung indiziert ist. Dabei überprüfen Psychotherapeuten auch, ob es noch weiterer medizinischer Untersuchungen bedarf, die gegebenenfalls eine medizinische (Begleit-)Behandlung erfordern könnten.

Psychiater sind Fachärzte für Psychiatrie, nicht aber für innere Medizin, Endokrinologie oder Kardiologie und so weiter. Die Grenzen ihres Faches erlauben ihnen somit nicht, etwa die (Kontra-)Indikation einer Konfrontationstherapie bei Herz-Kreislaufstörungen beurteilen zu können. Ärzte mit einer Spezialisierung in Psychiatrie haben zwar

die Qualifikation zur medizinischen – meist psychopharmakologischen – Behandlung psychischer Störungen, aber sie haben keinen (Wissens-) Vorteil gegenüber Psychotherapeuten, was die Frage psychopathologischer Kenntnisse und psychotherapeutischer Indikationsdiagnostik angeht.

Der Psychotherapeut verfügt über die diagnostische Fachkompetenz, autonom und selbstständig zu entscheiden, ob eine Psychotherapie im Einzelfall indiziert ist oder nicht (siehe auch Artikel 5 im Gesetzestext zur Autonomie des Berufes des Psychotherapeuten).

## Aus gesundheitspolitischer Perspektive

Die CNS (Gesundheitskasse) übernimmt im luxemburgischen Gesundheitssystem sowohl eine wichtige Rolle bei der Qualitätssicherung als auch eine Kostenkontrollfunktion. In diesem Sinne ist die kassenärztlich geforderte obligatorische Abklärung der Erfordernis einer Psychotherapie (das heißt Indikation) am effizientesten und zugleich kostenreduzierend, wenn sie direkt durch den dazu qualifizierten Psychotherapeuten durchgeführt wird. In diesem Sinne hat bereits die Gesundheitskommission des luxemburgischen Parlaments in ihrem abschließenden Bericht zum Psychotherapeuten-Gesetz (vom 21.04.2015, S. 22) die Verschreibungspflicht – aus wohlüberlegten Gründen – verworfen. Unter anderem hat man sich dabei an Deutschland beziehungsweise der Schweiz ausgerichtet. Genau wie Deutschland die Delegationspflicht für Psychotherapie nicht zuletzt aus gesundheitsökonomischen Gründen abgeschafft hat, wurde bereits im Oktober 2001 ausdrücklich in

einem Entscheid durch das schweizerische Bundesgericht die selbstständige Indikations- und Diagnosekompetenz des Psychotherapeuten bestätigt.

## Aus wissenschaftlicher Perspektive

Erkenntnistheoretisch betrachtet ist Psychotherapie (das heißt eine Behandlung mit psychologischen Mitteln) eine angewandte Wissenschaft, die sich auf die Erkenntnisse der sowohl natur-, human- als auch sozialwissenschaftlich ausgerichteten Psychologie sowie auf theoriegeleitetes Wissen über die Entstehung, die Auslösung und den Verlauf psychischer und Verhaltensstörungen beruft. Ihre klinische Wirksamkeit wird dabei analog zu medizinischen Behandlungen (etwa Pharmaka) kontinuierlich in empirisch kontrollierten Interventionsstudien überprüft.

Hieraus ergibt sich auch einer der Gründe, weswegen der Psychotherapeutenberuf gesetzlich gesehen Vertretern der praxisorientierten Erfahrungswissenschaften von Medizin und klinischer Psychologie vorbehalten ist. Bei beiden gleichberechtigten Zugangsberufen kann das notwendige fachliche Basiswissen vorausgesetzt werden, psychotherapeutische Forschungsliteratur sachlich interpretieren zu können. Diese fachliche Expertise findet sich in gleichwertiger Form auch in der medizinisch-psychologischen Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates für Psychotherapie wieder. Dieser kann in Zeiten einer evidenzbasierten Haltung im Gesundheitssystem, der CNS – basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen – Empfehlungen aussprechen, wann eine Psychotherapie indiziert ist und durch welche psychotherapeutische Interven-

tion bei einem spezifischen Störungsbild ein Therapieerfolg zu erwarten ist.

Schlussendlich stellt sich die Frage: Wem würde überhaupt eine Verschreibungspflicht nutzen? Aus den angeführten Überlegungen lässt sich ableiten, dass dieser Mehraufwand im wesentlichen nur denjenigen Psychiatern nutzt, die die Verschreibungspflicht fordern. Deren individueller Nutzen ist zum einen ökonomisch sowie zum anderen in dem Erhalt eines hierarchieorientierten Berufsstatus' zu vermuten. Dies ist jedoch nicht mit einer angemessenen Patientenversorgung zu vereinen, und es steht nicht im Einklang mit der gesetzlich vorgesehenen Ausübungsfreiheit des Psychotherapeutenberufes. Gerade für die Psychiater, die vom Gesundheitsministerium zum Tragen des Psychotherapeutentitels autorisiert wurden, könnte es im Falle einer Verschreibungspflicht durch das Innehaben zweier gesetzlich geregelter Medizinberufe zu Interessenkonflikten kommen. Dementsprechend hat bereits die Gesundheitskommission des luxemburgischen Parlaments in dem bereits genannten Bericht (S. 18) festgehalten, dass Ärzte (auch aufgrund des Ärztegesetzes) nicht gleichzeitig zwei gesetzlich geregelte Berufe innehaben dürfen und sich für einen der beiden Berufe entscheiden müssten.

Die öffentlichen Entscheidungsträger wären demnach schlecht beraten – und den Patienten wäre nicht geholfen –, würde man sich von den aktuellen Forderungen einzelner Psychiater leiten lassen.

Georges Steffgen ist Professor für Psychologie an der Universität Luxemburg. Als Vertreter der Universität ist er Mitglied im wissenschaftlichen Beirat für Psychotherapie und Vizepräsident dieses Gremiums.